

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderung der Habilitationsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (AMB 126/2015)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 15/2026

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und Veranstaltungsmanagement

35. Jahrgang/19.02.2026

Erste Änderung der Habilitationsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (AMB 126/2015)

Der erweiterte Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat am 30. April 2025 die folgende erste Änderungsordnung zur Habilitationsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (AMB 126/2015) beschlossen.¹

Artikel I

Inhaltsverzeichnis

Die Überschrift von § 12 erhält im Inhaltsverzeichnis folgende Fassung: Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

Die Überschrift von § 15 erhält folgende Fassung: § 15 Rücktritt vom Zulassungsantrag, Wiederholung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch, Einstellung des Habilitationsverfahrens aufgrund nicht genügender Habilitationsleistungen

Die Überschrift von § 16 erhält folgende Fassung: § 16 Einstellung des Habilitationsverfahrens aus anderen Gründen, Entziehung und Erlöschen der Lehrbefähigung

§ 11 Abs. 4

Anstatt auf § 17 Abs. 1 erfolgt der erste Verweis auf § 15 Abs. 3.

§ 15 Rücktritt vom Zulassungsantrag, Wiederholung des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch, Einstellung des Habilitationsverfahrens aufgrund nicht genügender Habilitationsleistungen

Dieser Paragraph erhält die obenstehende, geänderte Überschrift sowie die folgende Fassung:

(1) Die Habilitandin/ Der Habilitand kann ihren/ seinen Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates gemäß § 11 Abs. 3 zurücknehmen. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Wird der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch nicht als mündliche Habilitationsleistung anerkannt, kann er mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist unzulässig.

(3) Genügt eine der zu erbringenden Habilitationsleistungen nicht – im Fall des öffentlichen Vortrags mit wissenschaftlichem Fachgespräch nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht – den Anforderungen für die Feststellung der Lehrbefähigung, beschließt der erweiterte Fakultätsrat die Einstellung des Habilitationsverfahrens.

§ 16 Einstellung des Habilitationsverfahrens aus anderen Gründen, Entziehung und Erlöschen der Lehrbefähigung

Dieser Paragraph erhält die obenstehende, geänderte Überschrift sowie die folgende Fassung:

(1) Erhält die Fakultät in einem laufenden Habilitationsverfahren oder nach der Feststellung der Lehrbefähigung Kenntnis von Sachverhalten, die den Anfangsverdacht begründen, dass die Lehrbefähigung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben werden soll bzw. worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Feststellung der Lehrbefähigung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen, legt das Dekanat den Vorgang dem erweiterten Fakultätsrat zur Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe vor.

(2) Für ein Überprüfungsverfahren bestellt der erweiterte Fakultätsrat eine Überprüfungskommission und wählt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Überprüfungskommission entspricht in ihrer Zusammensetzung einer Habilitationskommission gemäß § 7. In Abweichung von § 7 Abs. 4 hat die Habilitandin/ der Habilitand bzw. die/ der Habilitierte jedoch kein Recht, ein Mitglied der Überprüfungskommission vorzuschlagen.

(3) Die/ Der Vorsitzende der Überprüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich. Sie/ Er teilt der Habilitandin/ dem Habilitanden bzw. der/ dem Habilitierten unter kurzer Angabe des Gegenstandes mit, dass ein Verfahren zur Überprüfung des Erwerbs der Lehrbefähigung eingeleitet wurde.

(4) Die Überprüfungskommission ermittelt den Sachverhalt und untersucht, ob die Lehrbefähigung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben werden soll bzw. worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

(5) Die Überprüfungskommission bestellt unter Anwendung von § 8 Abs. 1-4 mindestens drei Gutachterinnen/ Gutachter. In einem *laufenden* Habilitationsverfahren dürfen bereits bestellte Gutachterinnen/ Gutachter nur dann auch als Gutachterinnen/ Gutachter des Überprüfungsverfahrens bestellt werden, wenn der Anfangsverdacht auf Täuschung,

¹ Die Universitätsleitung hat die Änderungsordnung am 15. Januar 2026 bestätigt.

insbesondere durch Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, auf ihre eigenen Gutachten zurückgeht oder wenn sie zu dem Zeitpunkt, an dem die Fakultät Kenntnis vom Anfangsverdacht auf Täuschung erlangt, ihre Gutachten noch nicht an die Habilitationskommission übersandt haben und sie nicht ein von der Habilitandin/ dem Habilitanden vorgeschlagenes Mitglied der Habilitationskommission gemäß § 7 Abs. 4 sind. Ist das Habilitationsverfahren bereits *abgeschlossen*, dürfen die Gutachterinnen/ Gutachter des Habilitationsverfahrens in keinem Fall zu Gutachterinnen/ Gutachter des Überprüfungsverfahrens bestellt werden. Jede Gutachterin/ Jeder Gutachter muss ein abschließendes und ausführliches Votum für oder gegen die Einstellung des Habilitationsverfahrens oder die Entziehung der Lehrbefähigung abgeben. Kommen die Gutachten nicht mehrheitlich zu einem einheitlichen Ergebnis, holt die Überprüfungskommission abschließend ein weiteres Gutachten ein. Die Überprüfungskommission trifft ihre Entscheidung auf Basis der Gutachten, kann jedoch noch weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(6) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Lehrbefähigung durch Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erworben werden soll bzw. worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen, kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Einholung von Gutachten verzichtet werden. Auch in diesem Fall kann die Überprüfungskommission weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

(7) Die Überprüfungskommission hält das Ergebnis ihrer Prüfung in einem vorläufigen Kommissionsbericht fest. Dabei ist darzustellen, ob und weshalb hinreichende Anhaltspunkte insbesondere bestehen für

- a) das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder wesentlicher Forschungsergebnisse,
- b) eine Täuschung, insbesondere durch Plagiat oder durch Benutzung nicht zugelassener oder benannter Hilfsmittel,
- c) eine Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung, um das Ergebnis einer Prüfung oder Prüfungsleistung zu beeinflussen, oder
- d) das Fehlen wesentlicher Voraussetzungen für die Zuerkennung der Lehrbefähigung.

Im Falle der Buchst. a) und b) ist dabei ausdrücklich festzuhalten, ob und weshalb vom Vorliegen einer Täuschungshandlung auszugehen ist.

(8) Der Habilitandin/ dem Habilitanden bzw. der/ dem Habilitierten ist anschließend die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die einen Monat nicht unterschreiten soll, einzuräumen. Ihr / ihm ist dazu eine Abschrift des vorläufigen Überprüfungsergebnisses zu übermitteln. Die Frist kann einmalig von der/ dem Kommissionsvorsitzenden verlängert werden.

(9) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist berät die Überprüfungskommission abschließend. Sie stellt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Habilitandin/ des Habilitanden bzw. der/ des Habilitierten in ihrem Abschlussbericht fest, ob und weshalb nach ihrer Auffassung das Habilitationsverfahren eingestellt oder die Lehrbefähigung entzogen werden soll.

(10) Die/ Der Kommissionsvorsitzende teilt dem erweiterten Fakultätsrat das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens mit und schlägt dem erweiterten Fakultätsrat vor, ob er das Habilitationsverfahren einstellen oder die Lehrbefähigung entziehen soll. Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet abschließend der erweiterte Fakultätsrat über die Einstellung des Habilitationsverfahrens oder die Entziehung der Lehrbefähigung.

(11) Das Habilitationsverfahren wird eingestellt bzw. die Lehrbefähigung erlischt, wenn die/ der Habilitierte den Doktorgrad bzw. den gem. § 4 Abs. 2 anerkannten akademischen Grad nicht mehr führen darf. Erhält die Fakultät Kenntnis, dass der Doktorgrad bzw. der gem. § 4 Abs. 2 anerkannte akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, wird daher kein Überprüfungsverfahren eingeleitet. Stattdessen beschließt der erweiterte Fakultätsrat nach seiner Inkennzeichnung durch das Dekanat in einem *laufenden* Habilitationsverfahren unmittelbar die Einstellung des Habilitationsverfahrens. Ist die Lehrbefähigung bereits *festgestellt*, beantragt er beim Präsidium, deren Erlöschen festzustellen. Auf der Grundlage dieses Antrags trifft abschließend das Präsidium die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung.

Artikel II

Die Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.